

buchhändlerischen, nicht aus künstlerischen Kreisen hervorgegangen sind. Ausserdem ist zu Abschnitt IV. hervorzuheben, dass die in solchem behandelten wissenschaftlichen Abbildungen nach der Ansicht des Ausschusses wiederum den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt und besondere Bestimmungen über deren Benützung zu Herstellung wissenschaftlicher Werke aufgenommen werden sollten. („Als ein verbotener Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einer wissenschaftlichen Arbeit einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, sofern nur die wissenschaftliche Arbeit als der Hauptzweck des Werkes anzusehen ist und die Abbildungen bloß den erläuternden oder nützlichen Zubehör bilden.“) Prot. S. 35.

Zu Abschnitt VI. (öffentliche Aufführung) wird die völlige Ausscheidung der musikalischen (im Gegensatze zu den dramatischen und dramatisch-musikalischen) Werke beantragt; und auch für den Fall des Vorbehaltes auf dem Titelblatte keine Ausnahme zugelassen: denn das Verbot sei gegen das Interesse des Componisten selbst.

Aus den Bemerkungen zu den allgemeinen Bestimmungen (VII) mag hervorgehoben werden, dass die oben besprochene Bestimmung des §. 72, Alinea 2 entsprechend abzuändern beantragt wird; dass weiterhin zu §. 76 eine nicht uninteressante das getheilte Verlagsrecht betreffende Aenderung vorgeschlagen wird, wornach zwar nicht musikalische Compositionen wohl aber andere Werke auch im fremden Absatzgebiete vertrieben werden dürfen; und endlich dass was das Verhältniss zu den nicht dem norddeutschen Bunde angehörenden deutschen Staaten betrifft, ausdrücklich nur formelle Reziprozität verlangt und eine entsprechende Fassungsänderung beantragt wird. (Prot. S. 18.)

Mandry.

---

v. Held, Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts oder Institution des öffentlichen Rechts. Leipzig 1868. Dieses interessante und bedeutende Werk seinem Inhalt nach zu beurtheilen, d. h. die Wahrheit seiner Sätze zu prüfen, möchte eine allgemeine literarische Besprechung kaum im Stande sein; sie müsste nach der Natur des Gegenstands zur grösseren Abhandlung werden. Wir behalten uns aber vor, bei anderer Gelegenheit auf das Buch zurückzukommen, und uns im Einzelnen mit demselben auseinanderzusetzen. Wir können nicht verhehlen, dass wir unsere Differenzen haben, wenn gleich weniger in den Resultaten, als in der Argumentation. Bei einem Werk dieses Gegenstandes ist für jeden Kenner des heutigen Standes der Wissenschaft ein Auseinandergehen der Meinungen höchst begreiflich, selbst bei grösster Verwandtschaft der Standpunkte. Wir begnügen uns also hier, das allgemeine Urtheil niederzulegen, dass dieses Werk — wie es der Name des Verfassers erwarten liess — eine selbständige, originelle und

geistreiche Behandlung seines ebenso wichtigen als schwierigen Gegenstandes enthält.

Nach einer andern Seite hin müssen wir aber näher auf das Buch eingehen. Wir legen uns die Fragen vor: was stellt es sich zur Aufgabe? ist diese Aufgabe gerechtfertigt? und begründet sie den Titel des Buchs?

Von der Aufgabe müssen wir den Zweck des Werkes unterscheiden. Die Aufgabe des Buches ist mit seinem Inhalt identisch; der Zweck, der hiemit erreicht werden soll, ist das Motiv des Verfassers bei der Stellung der Aufgabe. Nach beiden Seiten hin hat sich der Verfasser umständlich ausgesprochen, wie dies auch bei der Specialität seines Zweckes nothwendig war.

Der zweite Abschnitt des Buches handelt vom Begriff des Allgemeinen Staatsrechts. Hier also müssen wir die Aufgabe desselben suchen; die Einleitung hat auch wirklich hierauf verwiesen. Das Allgemeine Staatsrecht soll nach der Ansicht des Verfassers weder Rechtsphilosophie noch Rechtsgeschichte, noch Statistik, noch Politik sein; es sei vielmehr eine selbstberechtigte Disciplin der positiven Rechtswissenschaft. Die Positivität des allgemeinen Staatsrechts ist nach der Auffassung Helden für dessen juristischen Character unentbehrlich; denn Recht im juristischen Sinn ist nach seiner Ansicht nur das positive Recht. Allein wie soll es möglich sein, das allgemeine Staatsrecht als positives Recht zu begreifen? Held sagt: „Das allgemeine Staatsrecht soll die Darstellung der publica persona in den Einrichtungen des positiven öffentlichen Rechts zum Gegenstand haben und auf diese Weise das Wesen des Staats in seinen rechtlichen Beziehungen zur Menschheit, zu andern Staaten und zu seinen Angehörigen, seine Hauptorganisationen und Formen, soweit dieselben juristischer Art, rechtswissenschaftlich erfassen; es soll durch das allgemeine Staatsrecht dem Geist der Logik, der logischen Deduction der gebührende Raum werden, damit das positive öffentliche Recht jedes Staats zum juristischen Verständniss gebracht, durch Ermöglichung richtiger juristischer Consequenzziehung seinem wahren Sinn nach angewendet, und das Rechtselement des öffentlichen Lebens von allen nichtjuristischen Bestandtheilen geschieden und von jeder falschen privatrechtlichen Analogie befreit werde.“ . . . „Man kann sagen, das allgemeine Staatsrecht sei für das öffentliche Recht, was man überhaupt irrhümlicherweise die Wissenschaft als Quelle des Rechts nennt, oder es habe für das gesammte öffentliche Recht eine ähnliche Aufgabe wie die Institution für das gesammte Civilrecht.“ . . . „Mit einem Wort: das allgemeine Staatsrecht hat darauf zu sehen, dass die sog. Rechtsstaatsidee auf das rechte Mass practischer Anwendung gebracht werde.“

Dass nun das allgemeine Staatsrecht wirklich dem positiven Recht angehöre, scheint uns aus dieser seiner näheren Bestimmung sich nicht

zu ergeben, falls der Begriff des positiven Rechts wirklich seine eigentliche Bedeutung festhalten soll. In unsern Augen ist nicht dies ein Fehler, sondern dass eben Recht im juristischen Sinn und positives Recht identificirt werden.

Sodann hätten wir noch einige Bedenken bei jenen Definitionen des allgemeinen Staatsrechts, die zum Theil sich sogar aus einer Nichtübereinstimmung derselben mit dem Buche selbst ergeben.

Das Buch zerfällt in 8 Abschnitte. Der erste spricht von Recht, Staat und Staatsrecht; hier wird die doppelte Persönlichkeit des Menschen — *persona publica* und *privata* — entwickelt, in der die Grundlage der ganzen übrigen Ausführung enthalten ist. Der zweite Abschnitt handelt vom gemeinen und allgemeinen Staatsrecht. Der dritte und vierte Abschnitt reden von den Rechtsquellen; Held sagt „Quellen des allgemeinen Staatsrechts“, fügt aber diesem nicht wohl passenden Ausdruck den andern bei „Quellen des öffentlichen Rechts vom Standpunkt des allgemeinen Staatsrechts.“ Auch diese Bezeichnung kann leicht irreführen. Es wird von den Rechtsquellen im Allgemeinen gehandelt, und dass dies geschieht, gehört, wenn wir die Tendenz des Buches richtig erfassen, zum Wesen des Buchs und gereicht ihm zum grossen Vorzug. Der fünfte Abschnitt betrifft das Verhältniss des öffentlichen Rechts zum Völkerrecht, zum geistlichen Recht, zum Privat-, Straf- und Processrecht; der sechste die Eintheilung des öffentlichen in Verfassungs- und Verwaltungsrecht; der siebente handelt von den Eigenschaften des Staats; der achte von Entstehung, Bestand, Princip, Zweck und Form des Staates.

Das sind nun aber Dinge, deren Betrachtung weniger dem Staatsrechte selbst angehört, als vielmehr zu dessen Verständniss vorausgehen muss.

In der That scheint uns daher der Namen Allgemeines Staatsrecht nicht viel besser für den Inhalt des Buches zu passen, als derselbe Name so häufig den Einleitungen zum Staatsrecht gegeben wird. Namentlich halten wir es für nicht richtig, wenn dem Inhalt dieses Buches ein ähnliches Verhältniss zum öffentlichen Recht angewiesen wird, wie den Institutionen zum Civilrecht. Will das nicht bloss heissen, dass es bestimmt sei, in das öffentliche Recht einzuführen, so ist nicht zu verkennen, dass die Institutionen — wie verschieden auch ihr Zweck und ihre Form im Uebrigen aufgefasst sein mögen — immer die Lehren des Privatrechtes selbst, das Privatrechtssystem zum Inhalt haben.

Nun der Name ist unwesentlich. Halten wir uns also an die Sache. Fragen wir, was ist wirklich die Aufgabe des Buches, so nehmen wir keinen Anstand, den Gedanken, dem das Buch dient, für ganz vortrefflich zu erklären. Wir glauben, dass wenige Publicisten nicht auch schon das Bedürfniss, den Mangel empfunden haben, aus dessen Erkenntniss das Buch hervorgegangen ist.

Betrachten wir die Werke des D. Staatsrechtes, so finden wir sehr regelmässig gewisse allgemeine Paragraphen an der Spitze, die von Staat und Staatsrecht überhaupt reden, sei es, dass sich dann hieran die Betrachtung des D. Staatsrechts selbst unmittelbar in fortlaufenden Kapiteln anschliesst, sei es, dass die allgemeinen Lehren deutlich als „Einleitung“ oder „Allgemeiner Theil“ vom Deutschen Staatsrecht geschieden werden. Zum Theil wird zwischen Einleitung und Allgemeinem Theil unterschieden, zum Theil führen diese allgemeinen Lehren ganz oder theilweis den Namen „Allgemeines Staatsrecht.“ Allein eine klare Abgrenzung fehlt überall, insbesondere eine klare Bestimmung des Allgemeinen Theils. Auch die Privatrechtssysteme sind in der Abgrenzung zwischen Einleitung und Allgemeinem Theil nicht selten wenig scharf und principiell; sie haben aber doch immer einen Allgemeinen Theil und demselben fällt immer nach Herkommen (allein oder mit anderem Stoff zusammen) eine Aufgabe zu, die wir uns nicht wegdenken können, ohne einen wesentlichen Rückschritt in der Privatrechtswissenschaft zu erkennen, die Aufgabe, die privatrechtlichen Elemente für sich und in ihrer Allgemeinheit zu untersuchen vor der Betrachtung ihrer Verbindung in den concreten Instituten und Verhältnissen des Privatrechts. Kurz im allgemeinen Theil erblicken wir die Darlegung der Logik dessen im Allgemeinen, was uns der besondere Theil in seiner concreten Gestaltung zeigt. Ein solcher allgemeiner Theil fehlt bisher dem Staatsrecht zu seinem grossen Schaden; das Zurückbleiben in der juristischen Durchdringung hängt ganz wesentlich mit diesem Mangel zusammen.

Diesem Mangel abzuhelfen, scheint uns nun die eigentliche Tendenz des Buches zu sein; so fassen wir die obigen Definitionen vom Allgemeinen Staatsrecht und noch mehr glauben wir uns durch den Inhalt des Buchs zu dieser Auffassung berechtigt.

Von dieser Auffassung aus gemessen ist die Arbeit hochverdienstlich. Bedauerlich bleibt nur, dass sie nicht die Aufgabe noch weiter fasst und eine allgemeine Formenlehre des Staatsrechtes zu geben versucht.

Auf der andern Seite geht aber die Tendenz des Buches, wenn wir sie richtig auffassen, noch über das angegebene Ziel hinaus und wir möchten es in dieser Hinsicht als das erste Beispiel einer neuen (künftigen) Behandlung der Logik des Rechtes überhaupt begrüssen. Jener Mangel eines Allgemeinen Theils im Staatsrecht hängt zusammen mit der Existenz eines solchen im Privatrecht. Nach unserer hergebrachten Studieneinrichtung fiel die unentbehrliche Allgemeine Rechtslehre wesentlich dem Privatrecht zu, das Staatsrecht berührte höchstens einzelne Punkte. Das war und ist nun aber für beide Theile höchst misslich — für das Staatsrecht, weil seine Logik nicht die privatrechtliche ist, für das Privatrecht, weil es einseitig wird, wenn es sich in den allgemeinen Lehren nicht auf den höhern Standpunkt stellt. Die

Absicht, diesem Mangel abzuhelpfen, liegt nun der Held'schen Arbeit zu Grund, und wiederum haben wir nur zu bedauern, dass sie nicht umfanglicher und systematischer zur Ausführung gebracht ist.

Abgesehen von Anderem, so lassen insbesondere die Erklärungen Helds über den Zweck des Buches keinen Zweifel über diese Tendenz. Er spricht sich an drei Orten umständlich hierüber aus: in der Einleitung und an zwei Stellen des zweiten Abschnittes (S. 114. 118). In vortrefflicher Weise wird in der Einleitung ausgeführt, an welchen Mängeln das heutige Rechtsstudium kranke, und darauf die Tendenz des vorliegenden Buches gegründet; es ist darauf gerichtet „den Studirenden der Rechtswissenschaft durch die wissenschaftliche Betrachtung des Rechts vom Standpunkt des Staats aus die Möglichkeit zu gewähren, unter scharfer Erfassung der Eigenthümlichkeit des öffentlichen Rechts die Einheit des ganzen Rechtslebens und dessen Eigenthümlichkeit im Verhältniss zu andern Factoren des Völkerlebens in einem juristisch-dogmatischen Gesamtbild zu erkennen und den inneren Zusammenhang der Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Rechts unter sich, wie ihre Einheit mit den übrigen Elementen des staatlichen Seins und Lebens zu verstehen.“ Die weiter (in der Einleitung und im Zweiten Abschnitt) hervorgehobenen einzelnen Punkte müssen wir anzuführen uns des Raumes wegen versagen.

Dieser Zweck des Buches ist nun höchst verdienstlich. Dass aber das Buch die für diesen Zweck passende Form eines Buchs für den Studirenden auch wirklich erhalten habe, bezweifeln wir. In der Hand des Verfassers selbst wird es gewiss die besten Dienste leisten, aber als Grundlage für Vorlesungen eines Dritten vermögen wir es uns kaum zu denken, und zum Selbststudium des Studirenden dürfte es gleichfalls nicht in dem wünschenswerthen Masse anziehen. Wir wünschen wahrlich nicht Trivialität für ein solches Buch — die §§. 2 u. 4 z. B. hätten wir aus diesem Grunde lieber nicht gefunden — aber Durchsichtigkeit, klarer principieller Aufbau, übersichtliche Systematik ins Einzelne hinein, präzise Kürze, Gleichheit in der Behandlung des Einzelnen halten wir für wesentliche Erfordernisse eines Buchs für den Studirenden. Das Zurücktreten dieser Eigenschaften hängt mit sehr guten Seiten des Buchs zusammen — mit der geistreichen Conception, dem Reichthum der zudringenden Gedanken. Nicht tadeln wollen wir, sondern bedauern. Wir möchten wünschen, es würde das Buch von allen Studirenden der Rechtswissenschaft eifrig gelesen — insbesondere auch für die Zeitfragen und die neuerdings wieder in vollem Fluss befindlichen Begriffe wie Selfgovernment etc. finden sie den höchst wünschenswerthen Führer. Aber wir können uns kaum der Hoffnung hingeben, dass das wirklich in grösserem Umfang geschehe. Der grosse Werth des Buches für die Wissenschaft wird dadurch allerdings nicht beeinträchtigt.

Fricker.